

81. Jahrgang.
Erscheint täglich
mit Ausnahme der
Sonntage und Feiertage.
Preis vierteljährlich
hier 1 M., mit Träger-
lohn 1.20 M., im Bezugs-
und 10 km-Bezug
1.25 M., im übrigen
Württemberg 1.30 M.
Wenigere Abonnements
nach Verhältnis.

Der Gesellschafter.

Amts- und Anzeige-Blatt für den Oberamts-Bezirk Nagold.

Anlage 2600.
Anzeigen-Gebühr
f. d. 1. Spalte. Jede aus-
gewählte Schrift oder
deren Raum bei 1mal.
Einrückung 10 S.,
bei mehrmaliger
entsprechend erhöht.
Mit dem
Hauptausschnitt
und
Schm. Randw. 10.

Zeitsprecher Nr. 29.

Zeitsprecher Nr. 29.

Nr. 377

Nagold, Montag den 25. November

1907

Amthches.

Bekanntmachung der K. Zentralstelle. Kurs für Gipser.

Wir beabsichtigen, in diesem Winter in der Zeit vom 9.—14. Dezember in Stuttgart einen Kurs zur Unterweisung von Gipsern über Materialien (insbesondere auch über neuere: Terranova, Gestecke, Gewebe, Matten usw.), Decken- und Gefirngebildungen, Rahl- und Monierkonstruktionen, farbige Behandlung des Putzes und dekorative Putzarten, sowie über Preisberechnung zu veranstalten. Die Oberleitung ist der Beratungsstelle für das Baugewerbe übertragen.

Zu dem Kurs werden im Bande ansässige selbständige Handwerker und ältere Gesellen, in erster Linie solche, die sich selbständig zu machen im Begriffe sind, zugelassen. Ein Unterrichtsgeld wird nicht erhoben.

Anmeldungen zur Teilnahme an dem Kurs sind durch Vermittlung der Gemeindebehörde des Wohnorts oder des Vorstandes einer örtlichen gewerblichen Vereinigung bis spätestens 30. November an die K. Zentralstelle für Gewerbe und Handel einzureichen. Aus den Anmeldungen sollen ersichtlich sein: Name, Beruf, Berufsstellung (ob selbständig oder Geselle), Wohnort und Alter der Angemeldeten.

Die Gemeindebehörden und die Vorstände der gewerblichen Vereinigungen werden ersucht, bei der Vorlage der Anmeldungen sich darüber zu äußern, ob die Angemeldeten nach ihrer Ausbildung und ihren Fähigkeiten voraussichtlich in der Lage sind, mit Erfolg an dem Kurs sich zu beteiligen und ob ihre Zulassung zu dem Kurs befürwortet werden kann. Stuttgart, den 18. November 1907. Rothsch.

Bekanntmachung der K. Zentralstelle für die Land- wirtschaft, betreffend die Abhaltung eines Molkereilehrkurses in Gerabronn.

Mit Genehmigung des K. Ministeriums des Innern wird an der Molkereischule in Gerabronn ein stätiger Fortbildungskurs für Molker abgehalten werden.

Die Teilnehmer an diesem Kurs sind verpflichtet, im gesamten praktischen Betrieb nach Anleitung des Kursleiters mitzuarbeiten: sie erhalten Gelegenheit, sich mit dem Ansäueren des Rahmes, der Butterbereitung, der Milchprüfung und der Betriebskontrolle gründlich bekanntzumachen, außerdem erhalten sie einen entsprechenden theoretischen Unterricht, der sich auf die Milchgewinnung und -behandlung, die Bezahlung der Milch nach Fett, die Behandlung des Rahmes, das Buttern, die Beurteilung der Butter nach Güte, sowie auf den Verkauf derselben erstreckt.

Der Unterricht in diesem Kurs ist unentgeltlich, dagegen haben die Teilnehmer für Wohnung und Kost während ihres Aufenthalts in Gerabronn selbst zu sorgen.

Bedingungen der Zulassung sind: der Nachweis einer mindestens jährigen Beschäftigung in einer Molkerie, Befähigung der für das Verständnis des Unterrichts notwendigen Fähigkeiten und guter Reumund.

Der Beginn des Kurses ist auf Montag, den 16. Dezember 1907 festgesetzt. Da jedoch zu einem Kurs

Geschichte von Marokko.

(Schluß.)

Im Jahre 1902 trat eine Art marokkanischer „Rahbi“ auf, Omar Serhani, besser bekannt unter dem Namen Bu Anara, ein arabischer Berber, der das Land von den Fremden befreien wollte und des Sultans Bruder Muhammed zum Herrscher anrief. Als aber sein Anhang groß genug war, zog er es vor, sich selbst zum Sultan zu proklamieren. Trotzdem er wiederholt von des Sultans Truppen geschlagen, und aus der von ihm eroberten Stadt Teta vertrieben worden war, gelang es ihm doch, sich im Nordosten des Landes als Gegenseultan und Beherrscher einer national-religiösen Bewegung zu behaupten.

Sultan Abdal Afis ließ sich schließlich doch bewegen, die englischen und französischen Abenteuer und Schwarzhörer zu entlassen, um dem Volk einige Konzessionen zu machen.

Um der Geldklemme ein Ende zu machen, wurde bei französischen und englischen und spanischen Geschäftleuten eine Anleihe von 22 1/2 Mill. Franks gegen Verpfändung der Zölle gemacht, aber diese Summe reichte nicht; der Sultan schickte den Militärinstruktor McLean, einen Schotten, der schon lange in marokkanischen Diensten stand, nach Frankreich und England, um noch 25—50 Mill. herbeizuschaffen, aber ohne Erfolg.

Im Jahre 1903 traten wieder Verwickelungen mit Frankreich ein, die zu einer Besetzung der Oase Agig

nur eine beschränkte Zahl von Teilnehmern zugelassen werden kann, so behält sich die Zentralstelle vor, je nach Bedürfnis im Laufe der folgenden Wochen noch weitere Kurse zu veranstalten und die sich Anmeldenden nach ihrem Ermessen in die einzelnen Kurse einzureihen.

Gesuche um Zulassung zu dem Kurs sind unter Vorlage des Nachweises der praktischen Tätigkeit, Angabe des Alters und mit einem schulhebenamässigen Zeugnis über die Erfüllung der obengenannten weiteren Bedingungen versehen spätestens bis zum 6. Dezember 1907 an das Sekretariat der K. Zentralstelle für die Landwirtschaft in Stuttgart einzusenden. Stuttgart, den 18. November 1907. v. D. W.

Parlamentarische Nachrichten.

Deutscher Reichstag.

Berlin, 23. Nov.

Präsident Graf Stolberg eröffnet die Sitzung und macht, nachdem das Verzeichnis der eingegangenen Vorlagen verlesen ist, die Mitteilung, daß er im Namen des Reichstags an der Bahre des dahingegangenen Großherzogs von Baden einen Kranz niedergelegt habe, worauf ihn der regierende Großherzog beauftragt habe, dem Reichstag seinen herzlichsten Dank auszusprechen. — In Ehren der verstorbenen Abgeordneten Niebler und Dastbach erbebt sich das Haus von den Sitzen. Der Präsident teilt weiter mit, daß er zu der Geburt eines Sohnes des Kronprinzen dem Kaiser und dem Kronprinzen die Glückwünsche des Reichstags ausgesprochen habe und ihm von diesen herzlichsten Dank übermittelt worden sei. — Ihre Mandate haben niedergelegt die Abgeordneten Burilage (Str.) und Wieszlowski (Pole). Nennenswert wurden die Abgeordneten Niederhöfner und Graf Galen.

Das Haus tritt in die Tagesordnung ein, die nur aus Berichten der Petitionskommission besteht. Zunächst gelangt die Petition betr. die soziale Reform im Handlungsgewerbe zur Besprechung. Die Kommission beantragt Ueberweisung zur Berücksichtigung. Molkenbühr (Soz.) spricht für den Kommissionsantrag und polemisiert gegen den internationalen Handlungsgewerksverband. Schack (wirtsch. Bgg.) erklärt die Angriffe des Vorredners gegen diesen Verband für ungerecht. Der Verband wolle mit der Sozialdemokratie nichts zu tun haben. Der Redner legt dann die Einzelheiten der Petition dar, die insbesondere die baldige Schaffung einer ausreichenden Pensions- und Hinterbliebenenversicherung für die Privatangehörigen und den Ausbau des Unfall- und Krankenversicherungsgesetzes verlangt. Nach einer Entgegnung Molkenbührs wird dem Kommissionsantrag einstimmig entsprochen.

Eine Petition betr. Einführung obligatorischer Arbeits-Ausschüsse wird debattelos der Regierung zur Erwägung überwiesen.

Verschiedene Handlungsgewerksverbände erbitten Anstellung von Handels-Inspektoren. — Demgegenüber

gab es eine Anzahl Petitionen vom Verein selbständiger Kaufleute (darunter auch die Zentral-Vereinigung preussischer Vereine für Handel und Gewerbe) in dem Wunsch, dem Verlangen nach Handels-Inspektoren nicht stattzugeben. — Die Kommission beantragt über letztere Eingabe zur Tagesordnung überzugehen, dagegen die Petition der Handlungsgewerkschaften der Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Doeh (Soz.) empfiehlt den Beschluß der Kommission, wiederum unter kritischen Bemerkungen gegen den internationalen Handlungsgewerksverband. Der Antrag der Kommission wird angenommen.

Eine Petition des allgemeinen Handwerker-Vereins in Dresden vermahnt sich gegen weitere Neubelastung der Arbeitgeber durch Arbeiter-Witwen- und Waisen- sowie namentlich durch Arbeitslosen-Versicherung. — Entsprechend dem Antrag der Kommission wird die Petition dem Reichskanzler zur Kenntnisnahme überwiesen, nachdem Giesberts (Str.) ausgeführt hatte, gegen Ueberweisung bloß zur Kenntnisnahme wolle er nicht sagen, aber gerade angesichts derjenigen wirtschaftlichen Lage möge die Regierung wohl erwägen, welche Maßnahmen etwa gegen die zunehmende Arbeitslosigkeit zu treffen sei.

Eine Petition des Niederschlesischen Knappschafts-Vereins um Aenderung des Invaliden-Versicherungsgesetzes. Gewährung der Rente schon bei Einbuße der Erwerbsumfähigkeit um 50 Prozent soll dem Kommissions-Beschluß zufolge dem Reichskanzler nur als Material überwiesen werden.

Sachse (Soz.) beantragt Ueberweisung zur Berücksichtigung.

Behrens (w. Bg.) stimmt diesem Antrage zu. Erzberger (B.) bittet, diesen wie aus der Pforte geschickten Antrag abzulehnen. Die Kosten seien unangenehmlich gar nicht zu übersehen.

Breitski (Pole) hält den Antrag auf Berücksichtigung für durchaus berechtigt.

Giesberts (B.) kann dem Antrage Sachse nicht zustimmen, aus Besorgnis, es werde dadurch dem Gedanken Schwierigkeiten bereitet werden, die Mängel der Invalidenversicherung zu beseitigen durch Einführung der Berufs-Invalidität.

Der Antrag Sachse wird gegen Sozialdemokraten, Demokraten, Freisinnige und wirtschaftliche Vereinigung abgelehnt und der Kommissionsantrag angenommen.

Eine Petition betr. Aufhebung der Gefinbe-Ordnung und Gewährung des Koalitionsrechtes an die landlichen Arbeiter beantragt die Kommission dem Reichskanzler zur Erwägung zu überweisen.

von Dirksen (Rp.) beantragt Abgleich des Gegenstandes, da ja demnach über das Reichs-Vereins- und Versammlungsrecht zu beraten sein werde.

Bredski (Pole) und Roske (Soz.) widersprechen der Abgleichung des Gegenstandes. — Gegen Freisinn und Sozialdemokraten wird der Gegenstand abgelehnt.

Eine Petition des Bundes deutscher Barbier- und Friseur-Innungen krebt eine Aenderung des § 100

kommen zwischen Frankreich und England war nicht darnach, um die Spannung zwischen den einzelnen europäischen Staaten, die Einfluß in Marokko zu haben glaubten, zu verringern. Insbesondere Deutschland bestand nachdrücklich auf den Zusammentritt einer neuen Konferenz, auf welcher alle auf Marokko bezüglichen Fragen endgültig gelöst werden sollten. Der Vorschlag fand im Anfang wenig Beifall, und erst nach langen diplomatischen Verhandlungen wurde endlich zugestimmt, eine solche internationale Marokkokonferenz abzuhalten. Als Ort wurde die kleine spanische Stadt Algeciras an der Bucht gleichen Namens, in der Nähe von Gibraltar, gewählt und am 16. Januar 1906 wurde die Konferenz eröffnet; sie dauerte bis zum 7. April desselben Jahres. Es waren alle Mächte vertreten, die an der Madrider Konferenz teilgenommen hatten, ferner fast alle europäischen Staaten, außer den Balkanländern und Norwegen, und dann auch die Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Neben den Fragen der Finanzreform waren die Hauptpunkte des Programms: Organisation der Polizei außerhalb des Grenzgebietes auf dem Wege internationaler Vereinbarung, Reglement zur Ueberwachung und Verhinderung des Waffenschmuggels. In der Grenzregion bleibt die Anwendung dieses Reglements ausschließlich Frankreich und Marokko überlassen.

Die Verteilung der Polizei wurde dahin geregelt, daß Tetuan und Parake spanische Instruktionen der marokkanischen Polizei erhalten, Tanger und Casablanca spanische und französische Instruktionen, die übrigen Häfen (Rabat, Safan, Saffi und Mogador) nur französische. Als Zeit-



Absatz der Gewerbe-Ordnung dahin an, daß die Innungen berechtigt sein sollen, für bestimmte Leistungen Mindestpreise festzusetzen. Die Kommission beantragt Ueberweisung als Material.

Jrl (Str.) empfiehlt Ueberweisung zur Berücksichtigung, ebenso Malfewig (Konf.) und Lattmann (w. Bg.).

Brühme (S.) und Rugdan (fr. Bg.) bekämpfen den Antrag.

Göhring (Z.) tritt den Vorrednern entgegen. Raab (w. Bg.) tritt für den Antrag Jrl ein im Interesse der Befreiung von Schlander- und Schmutz-Konturrenz.

Fuhrmann (u.) bittet gleichfalls um Annahme des Antrages Jrl.

Kiesberg (w. Bg.) tritt als selbständiger Handwerksmeister für den Antrag Jrl ein.

Wieland (född. Volksp.) würde es für ein Unglück ansehen, wenn dem Antrage Jrl stattgegeben würde.

Hierauf wird gegen Sozialdemokraten, Freisinnige und gegen einen Teil der Nationalliberalen der Antrag Jrl angenommen. Schluß 6 Uhr.

Dem Reichstage ist eine Interpellation Kautz betr. die Höhe des Bank-Diskonts zugegangen. Sie lautet: Was gedenkt der Herr Reichskanzler zu tun, um den Unzuträglichkeiten entgegen zu treten, die sich aus dem hohen Bankdiskont ergeben. — Die Interpellation wird auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen gesetzt werden.

Tages-Neuigkeiten.

Aus Stadt und Land.

Wage, 25. November.

Museum. Am Samstag Abend fand im Hotel Post die Generalversammlung statt. Vorstand Regierungsrat Ritter ließ den vom Kassier übergebenen Kaschenbericht zirkulieren; auch der Rechenschaftsbericht war zur Einsichtnahme aufgelegt. Berleien wurden die Erklärungen der Ausschussmitglieder Stadtschultheiß Brodbeck und Oberpräzeptor Haller, wonach sie eine Wiederwahl ablehnen. Die Wahlen hatten folgendes Ergebnis: Wiedergewählt wurden als Vorstand Regierungsrat Ritter und 5 bisherige Ausschussmitglieder. Neugewählt: als Bizevortrag Oberamtsbefeher Kapp, in den Ausschuss Oberamtsparafasser Salzer, Reg.-Assessor Mayer zugleich Bibliothekar, Zeichenlehrer Raich zugleich Bergnügungswaister; als Schriftführer wurde Redakteur Baur bestellt. Beschlissen wurde den nächsten Familienabend auf der „Post“ am 1. Advent und einen Herrenabend alle 14 Tage Dienstags in der „Krone“ abzuhalten, ferner bei günstiger Witterung noch einen Ausflug in die nähere Umgebung und zwar innerhalb Bezirks sowie eine Schlittenpartie zu machen. Auf Weihnacht soll ganz besonders Schönes geboten werden; die Vorbereitungen hiezu sind in besten Händen.

Bersammlung. Gestern nachmittag wurde unter der Leitung eines Vertreters des Landesverbandes der Gemeindeunterbeamten eine Bersammlung der Unterbeamten des Bezirks abgehalten. Es wurde ein Verein der Gemeindeunterbeamten für den Bezirk Nagold gegründet; als Vorstand wurde gewählt Amtsdienner Desterle, welchem 4 Ausschussmitglieder beigegeben sind. Der Zweck des Vereins ist die Pflege der sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Gemeindeunterbeamten.

Die Nummer 11 der Blätter „Aus dem Schwarzwald“ enthält „Eine Randalstour“ von Aug. Reich in Schwemningen, einen fott geschriebenen Aufsatz über „Die Heidebeeren“ von Poly-Heilbronn, eine sehr interessante Schilderung der Schuttmittel der Planzen gegen Wetterungunst, einen Reisebericht über „Eine Hohllospartie“ von R. Sp. Stammheim (bei Calw), eine Beschreibung der Burgruine Hornberg (Baden) und einige Gedichte von Christian Wagner-Warndbronn. Mitteilungen aus den Bezirksvereinen und Bücherchau bilden den Schluß der mit hübschen Bildern ausgestatteten Zeitschrift.

bauer für das in der Polizeifrage getroffene Einvernehmen sind 5 Jahre, vom Tage der Ratifikation an, festgesetzt.

Am 18. Juni 1906 unterzeichnete der Sultan von Marokko das Protokoll der Konferenz von Algieras.

In Marokko selbst war die Beddlerung damit durchaus nicht einverstanden und das Bekanntwerden dieses Uebereinkommens trug durchaus nicht zur Beruhigung bei.

Bald hatten ja auch die Franzosen die gewünschten Konflikte. Der französische Arzt Rauchamp wurde infolge eigenen unvorsichtigen und provokatorischen Benehmens in Marrakesch ermordet; die Franzosen rüdten von Algier aus in Marokko ein und besetzten die Stadt Ufa.

Die Hafenanlagen in Casablanca und die damit verbundenen Unzulänglichkeiten für die Bewohner, besonders auch bezüglich der Wasserversorgung, erregten Erbitterung und Mißtrauen, und so kam es Anfang August 1907 zur Ermordung einiger italienischer und spanischer Arbeiter. Frankreich griff sofort in plumpster und rüchichtsloser Weise ein; die Stadt wurde von Kriegsschiffen bombardiert und fast ganz zerstört; die englischen und deutschen Kaufleute erlitten enorme Verluste, da die Böden geplündert wurden; Frankreich befand sich tatsächlich seit Anfang Aug. im Kriege mit Marokko.

Natürlich wirkten solche Vorgänge auf die mohamedanische Welt aufregend wirken; der Sultan erwies sich zu schwach und unfähig, und seine beiden älteren Brüder erhoben sich als Gegenkaiser; der bisher gefangen gehaltene Mulei Muhammed ließ sich in Fes zum Sultan ausrufen,

Aus der Vollzugsverfügung

zu der am 1. Dezember in Kraft tretenden neuen Gemeindeordnung sind von allgemeinerem Interesse zunächst die Bestimmungen über die Besoldung und Gehaltsbezüge der Ortsvorsteher. Darnach ist der einheitliche Gehalt des Ortsvorstehers einschließlich der Besoldung in seiner Eigenschaft als Ratschreiber und der Besoldung für die Besorgung der Steuer- und Boranschlagsgeschäfte unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Gemeinden innerhalb des folgenden Rahmens zu bemessen, wobei eine Vorrückung nach Dienstaltersstufen vorgesehen werden kann und wobei empfohlen wird, die Besoldungen des Ortsvorstehers in seiner Eigenschaft als Standesbeamter, als Beamter der Ortsbehörde für die Arbeiterversicherung und für die Einkommensteuer in den einheitlichen Gehalt einzubeziehen:

| | |
|---------------------------------|-------------|
| Gemeinden bis zu 500 Einwohnern | 400—1000 M |
| 501—1000 | 700—1600 M |
| 1001—1500 | 1400—2500 M |
| 1501—2000 | 2200—3200 M |
| 2001—3000 | 2600—3800 M |
| 3001—4000 | 3200—4600 M |
| 4001—5000 | 4000—5600 M |
| 5001—10000 | 4600—6600 M |

Die Ueberfchreitung des Höchstbetrags des Gehaltsrahmens bedarf der Genehmigung; eine Ueberfchreitung der Höchstbeträge ist dann nicht zu beanstanden, wenn ein einheitlicher Gehalt unter Befall einzelner oder sämtlicher Nebenbezüge ausgesetzt wird. Bei einer Wiederwahl des seitberigen Ortsvorstehers soll darauf Bedacht genommen werden, daß eine Verminderung der bisherigen Gehaltsbezüge, wofern eine solche nicht durch besondere sachliche Gründe gerechtfertigt wird, vermieden bleibt. Die Gehälter der Ortsvorsteher und Ratschreiber für die auf Wunsch der Beteiligten erfolgende Ausfertigung eines gemeindebüchlichen oder schultheißenamtlichen Zeugnisses sind auf 50 M festgesetzt. Für Zeugnisse in Militär- und Armeesachen, für Ausfertigungen zwecks Erlangung eines Heimatscheins darf eine Gebühr nicht angefordert werden. Für Beglaubigung von Unterschriften usw. für Auszüge aus Akten, Protokollen usw. beträgt die Gebühr 10 M die Seite. Hinsichtlich der Sicherheitseistung der Gemeindebeamten wird bestimmt, daß dieselbe bis zu einer Einnahme von 100000 M 4% betragen soll; bei höherer Einnahme soll die Sicherheit um 3% aus den zweiten hunderttausend Mark, um 2% aus den dritten hunderttausend Mark und um 1% aus den vierten hunderttausend Mark erhöht werden. Der Höchstbetrag der Sicherheitseistung soll 100000 M nicht überschreiten. Die Sicherheitseistungen der Beamten der kleineren Städte und Landgemeinden sind beim Oberamt zu verwahren und müssen binnen 3 Monaten nach erfolgter Bestellung eingereicht werden. — Von den Bestimmungen über die verzinsliche Anlage der Gemeindegelder sind diejenigen über die Bewährungen von Darlehen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften von besonderem Interesse; solche Darlehen dürfen ohne Sicherheitsbestellung gegeben werden, wenn die Genossenschaft eine Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht und im Genossenschaftsregister eingetragen ist und ihren Sitz in der ausleihenden Gemeinde hat; eine landwirtschaftliche Genossenschaft muß dem Verband landw. Genossenschaften in Württemberg und gleichzeitig auch der landw. Genossenschaftszentralkasse, eine gewerbliche Genossenschaft dem Kreisverband der württ. Kreditgenossenschaften oder dem Verband württ. Handwerker-Genossenschaften und zugleich der Zentralkasse württ. Genossenschaften angehören. Die im Darlehensvertrag festzusetzende Kündigungsfrist soll in der Regel eine einmonatliche sein, darf aber drei Monate nicht übersteigen. Der Höchstbetrag des Anlehens darf ohne besondere Genehmigung des Ministeriums nicht mehr als 100 M auf jedes Mitglied der Genossenschaft betragen. Mit Zustimmung der Kreisregierung können in einzelnen Fällen Gemeindegelder ohne Sicherheitsbestellung auch an Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht gegeben werden. Weiter können in vorübergehender Weise Gelanlagen bei der Reichsbank, bei der Württ. Hof-

bank und bei der Württ. Notenbank gemacht werden, aber nur bis zu einem Höchstbetrag von 150000 M für große Städte, von 75000 M für mittlere Städte, von 50000 M bei Landgemeinden erster Klasse, von 20000 M bei Gemeinden zweiter Klasse und von 10000 M für solche dritter Klasse. — Hinsichtlich des Denkmalschutzes wird bestimmt, daß in jeder Gemeinde eine Liste der in ihrem Besitz befindlichen Denkmäler und Altertumschätze anzulegen ist. Darunter fallen charakteristische Bauwerke, alte Friedhofsanlagen, alte Brücken, Brunnen, Bildsäulen, Wegsäulen, Wappen, Inschriften, endlich auch die sogen. Bodendenkmäler, die Römergräber, Siedlungen, Befestigungen und Begräbnisstätten. Ferner von beweglichen Gegenständen: Bilderschmuck und Mobiliar des Rathhauses, Glocken, Gerichts- und Justizgegenstände, Siegel, Fahnen, Waffen usw. — In den Bestimmungen über das Gemeinberechnungswesen, welches unter Befreiung des seitherigen Rechnungswesens auf eine völlig neue Grundlage gestellt wird, wird u. a. gesagt, daß die persönliche Mitwirkung des Oberamtsvorstands bei der Rechnungsabfuhr unterbleiben soll, wenn nicht die Erledigung der bei der Rechnungsprüfung erhobenen Anträge eine persönliche Rücksprache des Oberamtsvorstands mit dem Gemeindefolgeamt oder ein sonstiger Anlaß die Anwesenheit des Oberamtsvorstands erwünscht erscheinen läßt. Bei den Gemeinberechnern, deren Jahreseinnahmen den Betrag von 3000 M nicht übersteigen, ist vom Ortsvorsteher jährlich mindestens ein unermunterter Kaschenbericht vorzunehmen, bei allen übrigen Gemeinberechnern jährlich mindestens zwei unermunterte Kaschenberichte. Falls die Revision einen Anlaß ergeben hat, sind die Behörden, auch bei sämtlichen Nebenstellen des Rechners alsbald in Kenntnis zu setzen. — Der Gehaltsrahmen für die vollbeschäftigten Verwaltungssakulare wird auf 2400—4500 M festgesetzt. Die ordentlichen Dienststellengehälter der Verwaltungssakulare werden genau bestimmt. — In den Bestimmungen über die Verwaltung der Ortspolizei wird gesagt, daß die Besoldung der Polizeieinunterbeamten unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse so zu bemessen ist, daß sie die Möglichkeit der Gewinnung vollkommen tüchtiger Personen für den Polizeidienst gewährleistet. — Hinsichtlich der Vergütung von Arbeiten und Befreiungen wird den Gemeinden empfohlen, insoweit die staatlichen Bestimmungen über öffentliche Subventionen unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse zur Richtschnur zu nehmen. Ferner wird den Gemeinden nahegelegt, daß sie sich bei Ausführung von Wasser- und Kanalisationsanlagen, bei landwirtschaftlichen Bauwerken usw. wegen Anfertigung oder Prüfung der Pläne und Kostenvoranschläge an die bez. staatliche Beratungsstelle wenden. — Soweit sich die Vollzugsbestimmungen auf die Rechnungsführung der Gemeinden beziehen, treten dieselben erst mit dem 1. April 1908 in Kraft.

Simmerfeld, 23. Nov. In Nischalben O.A. Calw ist, wie schon kurz gemeldet, in der Nacht vom Montag auf Dienstag das Doppelhaus der Witwe Bruder und des Johannes Kübler fast vollständig niedergebrannt. Da die Bewohner in tiefem Schlafe waren, konnten sie nur mit Mühe das Leben retten und wurde fast alles was sie besaßen ein Raub der Flammen. Bedauerlicherweise ist der Witwe Bruder, deren Mann vor einem halben Jahr starb und die 7 Kinder zu versorgen hat, ein größerer Geldbetrag in den Flammen verloren gegangen. Dem Jagdbüchler und Bauern Joh. Kübler ist eine schöne Sammlung Beweise und ausgekosteter Tiere, die einen ansehnlichen Wert hatten, mitverbrannt. Der Schaden, den er dadurch hat, ist für ihn unerträglich. — Was an lebenden Tieren vorhanden war, ist zum Teil in Rauch und Flammen ungelommen; Kühe, die sich flüchteten, wurden andern Tags im Hölzbachtal wieder eingefangen. Zwei zahme Rehe sind aus ihrer beengenden Behausung ausgebrochen und ins freie Leben der Natur zurückgeführt. — Ueber die Entstehung des Brandes ist noch nichts Bestimmtes bekannt.

In Weuren herrscht seit einiger Zeit der Krampfhusten, ein gefährlicher Gaß, insbesondere wo der Winter nun beginnt.

(von Fes nach Marrakesch oder umgekehrt) vermeidet und einen großen Bogen über die Küstenstadt Rabat zurücklegen muß. Auch die von Berbern bewohnten Gebirgslandschaften im Norden und Süden sind fast ganz unabhängig, und die Landschaften im Süden des Atlasgebirges, Bad Sas, Bad Draa, Bad Kun, Sidi Feschaw usw., sowie die Oasen standen immer nur in einem sehr lockeren Verhältnis zu den Sultanen, die im besten Falle als geistliches Oberhaupt anerkannt wurden.

Die gepfändete Reithofe. Eine ergötliche Szene spielte sich am vorletzten Straßberger Reuntag ab. Das erste Rennen war beendet, die Jockeys würdigezogen und im Ankleideraum mit dem Verlassen des bunten Drees in den Straßenanzug beschäftigt. Plötzlich ertönten laute Rufe. Man eilt hin und findet einen bekannten Reiter in erblicher Verlegenheit und jährlappernd vor Kälte ohne seine „Anausprechlichen“ herumlaufen. Diese hatte nämlich ein bekannter Trainer und Jodel zum Ausgleich für ein kleines Darlehen mit Arrest belegt. Er hatte die Hofe in einen Schranz geschlossen und sich auf den Sattelplatz begeben. Guter Rat war teuer. Der Trainer blieb zunächst verschwunden, erst nach vieler Mühe erbedete man ihn auf dem Plage. Aber sein Standpunkt war unerschütterlich — ohne Geld keine Hofe. Es bedurfte erst, so schreibt der Börsen-Courier, des Einschreitens einiger Vorstandsmittelglieder, um den Reiter wieder in den Besitz seines notwendigsten Kleidungsstückes zu bringen.

Stuttg.

anwalt Friemelbet, nach Geboren am 50 Jahren e. v. J. bei der geordneten m. witten in et fallen worden fernhielt, um Doch teilte eine leichte befallen habe auf dem M war ein J hatte mit Scherzen An letzten Jahre sich auch auf Lebensgang. Nieß sich Friewalt nieder, Württemb. trat er als 1890 ein, et tag gelangte Reichstagsw ihm 1903 n gangen elter die demokra auch Friedric und hat sei große Dienst das Referat Berichterstat gewesen. Dialektik ha seiner letzten willigung z Nach journa vielfach tätig ven Nähe juristischen A freiz mittlen Haushamm getragen. D Degen und Bruder zum trennlichen G

Stuttg.

wideten dem Haushamm z hervorrage sein schone paltischer R Achtung.

Stuttg.

Stuttgarter traglobend eigener Dich Dyrk: „An Jäger“. „I war zu seie Sinnigen un das in seine fach wieder mit ihrem G schönen. Fi ihre leise M das Organ machten die schlugen such zuarbeiten, ton seiner l ich zum Au fremde Anfi sonntigen In fehle zu Be nicht an Be

Stuttg.

Stuttg.

Stuttg.

Stuttg.

Stuttg.

Stuttg.

Stuttg.

Stuttg.

Stuttg.

Stuttg.

Stuttg.

Stuttg.

Stuttg.

Stuttg.

Stuttg.

Stuttg.

Stuttg.

Stuttg.

Stuttg.

Stuttg.

Stuttg.

Stuttg.

Stuttg.

Stuttg.

Stuttg.

Stuttg.

Stuttg.

Stuttg.

Stuttg.

Stuttg.

Stuttg.

Stuttg.

Stuttg.

Stuttg.

Stuttg.

Stuttg.

Stuttg.

Stuttg.

Stuttg.

Stuttg.

Stuttg.

Stuttg.

Stuttg.

Stuttg.

Stuttg.

Stuttg.

Bekanntmachung

betreffend die
Anmeldung von Veränderungen, welche eine
Berichtigung des Grund-, Gebäude- oder
Gewerbekatasters bedingen.

Auf Grund des Art. 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 1893 betr. die Anlegung und Fortführung der Steuerbücher (Reg. Bl. S. 1219) und Art. 60 des Gesetzes vom 8. August 1903 betr. die Besteuerungsrechte der Gemeinden und Körperschaften (Reg. Bl. S. 397) sowie § 7 der Anweisung des R. Steuerkollegiums Abteilung für direkte Steuern vom 23. September 1904 zum Vollzug des Gesetzes betr. Änderungen des Gesetzes vom 28. April 1873 über die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer vom 8. August 1903 (AmtsBl. des Steuerkollegiums S. 227) werden diejenigen **Grundeigentümer** (und Gefällberechtigten), sowie **Gebäudebesitzer**, bei deren Grundstücken und Gebäuden während des laufenden Kalenderjahrs eine Veränderung stattgefunden hat, welche eine Änderung des Steuerkatasters zur Folge hat, aufgefordert, hiervon **bis 31. Dezember l. J.**, spätestens aber bis zum 15. Januar l. J. bei dem Ortsvorsteher Anzeige zu machen. Ebenso sind von den **Gewerbetreibenden** etwaige in ihrem Betrieb eingetretene (nachhaltige) Veränderungen **bis spätestens 31. Dezember l. J.** bei dem Ortsvorsteher anzugeben.

Eine Anzeigepflicht liegt insbesondere vor:

I. Bei dem **Grundeigentum** und den **Gefällen** gemäß Art. 70, 71 und 72 des Gesetzes vom 28. April 1873 (Reg. Bl. von 1903 S. 344):

- wenn einem Grundstück ganz oder teilweise eine Bestimmung gegeben worden ist, für welche Steuerfreiheit begründet ist (Art. 2 Ziff. 1-4 des obengenannten Gesetzes), oder wenn ein bisher steuerfreies Grundstück infolge der Verwendung zu einem anderen Zweck diese Steuerfreiheit ganz oder teilweise verloren hat;
- wenn ein ertragsunfähiges Grundstück oder die bisherige Grundfläche oder Hofraute eines Gebäudes der forst- oder landwirtschaftlichen Kultur gewidmet oder sonst grundsteuerpflichtig wird, oder wenn der umgekehrte Fall eintritt;
- wenn durch Naturereignisse (Anschwellungen, Abschwemmungen, Erdfälle, Versenkungen u. s. w.) ein neues Grundstück (Insel) gebildet oder ein bereits vorhandenes Grundstück vergrößert oder verkleinert wird, ganz verloren geht oder auf die Dauer ganz oder teilweise ertragsunfähig wird;
- wenn die Ertragsfähigkeit einer Grundfläche durch die Entfernung nachteiliger oder die Entstehung günstiger Verhältnisse auf die Dauer so erhöht wird, daß sie fortan unzweifelhaft in eine höhere Klasse gehet, oder wenn der umgekehrte Fall eintritt;
- wenn die Kultur eines Grundstücks auf die Dauer verändert wird durch Verwandlung von Aedern in Wiesen, Wald u. s. w. oder umgekehrt, Verwendung eines Grundstücks als Baumgarten, Hopfengarten, Streubrunn usw. oder durch das Aufheben einer solchen Verwendung;
- wenn ein Grundstück die Eigenschaft eines Gartens annimmt oder ein als Garten eingeschätztes Grundstück diese Eigenschaft verliert;
- wenn ein Grundstück geteilt wird;
- wenn eine Grundlast abgelöst wird oder eine im Gefällkataster laufende Nutzung aus einer anderen Ursache aufgehört oder sich verändert hat.

II. Bei den **Gebäuden** gemäß Art. 81 und 82 des obengenannten Steuergesetzes:

- wenn ein Gebäude oder Gebäudeteil niedergedrungen worden, ganz oder teilweise zu Grunde gegangen, oder sonst zur Benützung untauglich geworden ist;
- wenn ein Gebäude eine Verkleinerung oder eine Vergrößerung dadurch erhalten hat, daß es zum Zweck einer anderen dauernden Verwendung baulich umgewandelt worden ist;
- wenn einem Gebäude ganz oder teilweise eine Bestimmung gegeben worden ist, für welche Steuerfreiheit begründet ist (Art. 2 Ziff. 5-7 des Ges.), oder wenn bisher steuerfreie Gebäude oder Gebäudeteile infolge der Benützung zu einem anderen Zwecke diese Steuerfreiheit verloren haben;
- wenn eine mit einem Gebäude eingeschätzte Hofraute in Wegfall gekommen, verkleinert, auf die Dauer ganz oder teilweise unbenützt geworden oder der land- oder forstwirtschaftlichen Kultur zugewendet worden ist, oder eine nach Art. 2 des Gesetzes Steuerfreiheit begründende Verwendung gefunden hat;
- wenn eine solche Hofraute durch Naturereignisse oder durch Zugabe von bisher steuerfreien oder zur Grundsteuer gezogenen Flächen vergrößert worden ist;
- wenn ein Gebäude neu errichtet, oder wenn ein Gebäude durch Aufsetzen eines oder mehrerer Stockwerke, oder durch Ueberbauung einer weiteren Grundfläche vergrößert worden ist;
- wenn bisher ganz unbrauchbar gewesene Gebäude ganz oder teilweise nutzbar gemacht worden sind.

III. Bei den **Gewerben** gemäß Art. 100 des obengenannten Gesetzes:

- wenn ein Gewerbe neu begonnen, oder mit einem schon bestehenden Gewerbe ein weiteres verbunden worden ist;
- wenn ein Gewerbe oder eines von mehreren durch dieselbe Person betriebenen Gewerben aufgegeben worden ist;
- wenn das Betriebskapital oder die Zahl der Gehilfen und Arbeiter bei einem Gewerbe erheblich und nachhaltig vermehrt oder vermindert worden ist.

Die Ortsvorsteher wollen für örtliche Bekanntmachung des Vorstehenden in ihrer Gemeinde Sorge tragen.

Altensteig, den 15. November 1907.

R. Bezirkssteueramt:
Kohler.

Einladung.

Alle fremden steuerpflichtigen
Einwohner von Wildberg
versammeln sich
Dienstag, den 26. Nov.
abends 8 Uhr
im Gasthaus z. Löwen zu einer
Besprechung betreffs **Einlaufs des**
Gemeinde-Wahlrechts.
Einer für viele.

Nagold.

Empfehle mich den verehrten Damen
von hier und auswärts im

Kopfwaschen und Fristeren.

Auf Wunsch bediene im Haus.
Frau Rosa Weinstein.

Bestes Kindernahrungsmittel.
Zwiebackmehl
Heinrich Gauss.

Wie neu wird Jeder
mit **Bechtel's Calmia** Wollseife
gemischte Stoff jeden Gewebes,
vorrätig in Pat. Nr. 46 u. 28 Pf. bei
Friedr. Schmid, Nagold.

Färberei chemische Reinigungsanstalt

Hugo Buttgerott Stuttgart
Annahmestelle und Farb-
maler in Nagold bei
Gottlieb Großmann, Ww.
Wägerei-Geschäft.
Bis Dienstag abend abgegebene
Sachen werden bestimmt Samstag
gut und billig geliefert.

Unterjettingen.
Unterzeichnet verkauft gegen Be-
stellung
**Heu, Stroh, Frucht,
Linsen, Ackerbohnen**
zu annehmbarem Preis.

Unterhändler Herter.
Suche ein ordentliches fleißiges
Mädchen
für alle Hausgeschäfte, bis 1. Dez.
Frau Stadtschultheiß Braun,
Dornstetten b. Freudenstadt.

Rohrdorf.

Eine
Ruh
samt Kalb
und ein 1 1/2-jähriges
Rind
verkauft
F. Walz.

Fruchtpreise:
Nagold, 23. Novbr. 1907.

| | | | |
|---------------|-------|-------|------|
| Weizen Dinkel | 8 50 | 8 07 | 7 80 |
| Weizen | 12 50 | 11 92 | 10 - |
| Gerste | 9 70 | 9 51 | 9 40 |
| Haber | 9 50 | 9 02 | 8 80 |
| Bohnen | - | 8 - | - |
| Erbsen | - | 11 - | - |

Viktualienpreise:
1 Pfund Butter 1-1.10 M
2 Eier 18-16 "

Altensteig, 20. Nov. 1907.

| | | | |
|---------------|------|------|------|
| Weizen Dinkel | 9 - | 8 77 | 8 40 |
| Haber | 10 - | 9 23 | 9 - |
| Gerste | - | 11 - | - |
| Roggen | - | 12 - | - |
| Bohnen | - | 8 50 | - |

An Liebesgaben für die Abgebrannten in Darmsheim gingen ein:

von Stadtschreiber Lenz hier 5 M., von der Gemeinde Oberschwandorf 25 M., von Stefan Admer hier 20 M., von der Gemeinde Walddorf 20 M., durch Schultheiß Dürer in Gengenwald, Sammlung 17 M., durch Pfarrer Köhler in Rottelben, Sammlung 35 M., durch Schultheiß Walz in Weiden, Sammlung 4 M. 50 S., durch R. Farrami Sulz, Sammlung 55 M., durch Pfarrer Haller in Walddorf, Sammlung 20 M., durch die Stadtschreiber Datterbach, Sammlung 60 M., durch die G. W. Kaiser'sche Buchdruckerei hier von Fabrikant Schichtardt Ebbhausen 5 M., R. N. 1 M., Schullehrer Walz 1 M., G. Sch. 3 M., Notar Delichlaeger 5 M., Luise Strähle 1 M., Fräulein Delfinger 2 M., G. D. R. 3 M., P. B. 3 M., Sch. R. 1 M., Weiden R. N. 2 M., Karl Steger b. Rohrdorf 50 S., Oberlehrer R. 3 M., Oberlehrer Abbele 3 M., R. J. 5 M., Kohn 3 M., J. Sch. 1 M., Ob. F. W. 3 M., R. N. 5 M., Schuster Gärtner 1.50 M., Dr. Richter Sichel 5 M., Oberlehrer Niehmüller 5 M., Schwickler 3 M., B. A. Sch. 2 M., Schull. Meß 1 M., Paula Steinmüller, Cassel 3 M., Professor Schwarzmaier 5 M., R. N. 5 M., R. N. 2 M., R. B. 1 M., G. Bayer, Kaufmann Stuttgart 2 M., Wieland 50 S., C. G. Nagold 3 M., auf: 89 M. 50 S.

Im Ganzen 351 M.
Damit ist die Sammlung geschlossen.
Allen Gebern herzlichen Dank!

Bezirkswohlthätigkeits-Berein:
Kassier: G. Rapp.

Wittensweiler-Halterbach.
Hochzeits-Einladung.
Zur Feier unserer ehelichen Verbindung beehren wir uns,
Verwandte, Freunde und Bekannte auf
Dienstag den 26. November 1907
im Gasth. z. „Raum“ in Datterbach
und **Samstag den 30. November 1907**
in das Gasth. z. „Girsch“ in Wittensweiler freundlichst einzuladen.
Johann Georg Güssler **Friederike Schuon**
Sohn des Tochter des Johannes Schuon
Joh. Gg. Gähler, Bauer früheren Straßenwärters
in Wittensweiler. in Datterbach.
Abgang 1/2 12 Uhr in Datterbach.
Wir bitten, dies statt besonderer Einladung entgegennehmen zu wollen.

Schönbromm, den 24. November 1907.
Todes-Anzeige.
Teilnehmenden Verwandten, Freunden und Bekannten, machen wir die traurige Mitteilung, daß unsere l. Mutter, Schwester u. Schwägerin
Marie Grosshans geb. Renz
im Alter von 46 Jahren ganz unerwartet schnell
entschlafen ist. Um stille Teilnahme bittet
der trauernde Gatte:
Johann Georg Grosshans
mit seinen Kindern.
Beerdigung Dienstag den 26. Nov. mittags 1 Uhr.

Nagold.
Bei gegenwärtiger Verbrauchszeit empfehle ich mein großes
Lager in
**Ueberzieher, Mäntel,
Pelserinen mit Kapuze
Lodenjoppen, Herren- und
Knabenkleider mit Neuheiten,
Arbeitskleider aller Art.**
Ich mache darauf aufmerksam, daß ich nur bessere Kon-
fektion führe, und lade ein verehrtes Publikum zum Besuch
meines Lagers höflich ein
Hochachtung
Fr. Klaiss, Maßgesch. u. Kleiderhdlg.
z. bill. Quelle.
N.B. Getragene Mäntel und Ueberzieher
sind noch zu haben
b. O.